

§ 28 Bgld. JagdKPV Verbot der Verwendung des Dienstabzeichens

Bgld. JagdKPV - Burgenländische Jagdkarten- und Jagdprüfungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.09.2022

Personen, die nicht als bestätigte und angelobte Jagdschutzorgane im Dienst stehen, dürfen sich des im § 73 Abs. 4 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017, LGBl. Nr. 24/2017, vorgeschriebenen Dienstabzeichens nicht bedienen.

In Kraft seit 10.06.2017 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at